

Auf der Grundlage von § 40 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Universität Leipzig folgende Promotionsordnung an der Philologischen Fakultät:

Inhalt:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Promotionsleistungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Antrag zur Eröffnung
- § 6 Grenzüberschreitendes Verfahren
- § 7 Dissertation und Thesen
- § 8 Eröffnung des Verfahrens
- § 9 Gutachter_innen
- § 10 Gutachten
- § 11 Annahme der Dissertation
- § 12 Verteidigung
- § 13 Bewertung
- § 14 Verleihung
- § 15 Wiederholung
- § 16 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 17 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 18 Widerspruchsrecht
- § 19 Promotionsakte
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Doktorjubiläum
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Inkrafttreten

Anlagen 1-7

- 1 Antrag auf Aufnahme in die Doktorand_innenliste
- 2 Titelseite für die Dissertation
- 3 Selbstständigkeitserklärung und Erklärung über frühere Promotionsversuche
- 4 Bibliographische Beschreibung
- 5 Muster der Urkunde
- 6 Muster einer gemeinsamen deutschsprachigen Urkunde im Cotutelle-Verfahren
- 7 Muster einer Urkunde im Cotutelle-Verfahren, wenn jede Universität eine eigene Urkunde ausstellt

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Philologische Fakultät verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäß abgeschlossenen Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doctor philosophiae (Dr. phil.)

für Wissenschaftsgebiete und Fächer, die an der Philologischen Fakultät in Forschung und Lehre vertreten sind.

- (2) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.

§ 2 Promotionsgremien

- (1) Gremien zur Durchführung von Promotionsverfahren sind der Fakultätsrat und die in seinem Auftrag arbeitenden Promotionskommissionen.

- (2) Dem Fakultätsrat obliegt die Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten, soweit nicht die Promotionskommissionen oder der Dekan/die Dekanin zuständig sind, sowie in Fällen, in denen in den Promotionskommissionen keine Einigung erzielt wird.

- (3) Auf Beschluss des Fakultätsrates werden für die Dauer von drei Jahren Promotionskommissionen mit festen Kommissionsmitgliedern gebildet:

- a) Eine **Kernkommission** mit fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen. Der Vorsitz kann rotieren.

Aufgaben der Kernkommission:

- Zuordnung der Dissertation zu einem Teilbereich,
- Entsendung eines ihrer Mitglieder in die verantwortliche Teilkommission,
- Kooptierung eines weiteren Mitglieds aus einer anderen Teilkommission,
- ggf. Bestimmung eines Ersatzmitglieds für die Teilkommission bei Tätigkeit eines Mitglieds als Gutachter_in,
- Zulassung zur Promotion,
- Bestellung der Gutachter_innen,
- Entsendung des Verfahrens in eine Teilkommission.

- b) Fünf fachlich ausgerichtete **Teilkommissionen** mit jeweils fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen. Der/die Vorsitzende wird aus der Gruppe der festen Mitglieder in der Teilkommission bestimmt.

Folgende Teilkommissionen werden gebildet:

- Literaturwissenschaft
- Sprachwissenschaft
- Didaktik

- Kulturstudien
- Translatologie

Zusammensetzung der Teilkommissionen:

Drei feste Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer_innen, deren Denomination den Fachgebieten zuzuordnen ist, ein Mitglied der Kernkommission, ein Mitglied aus einer anderen Teilkommission. Auf Antrag des Betreuers/der Betreuerin können außerdem bis zu zwei zusätzliche Mitglieder in die jeweilige Promotionskommission kooptiert werden, wenn eine fachliche Begründung vorliegt. Diese Mitglieder sind durch den Fakultätsrat zu bestätigen.

Aufgaben der Teilkommissionen:

- Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens,
- Beschluss über die Annahme der Dissertation,
- Durchführung der Disputation,
- Entscheidung über die Note der Disputation,
- Empfehlung zur Verleihung und zum Gesamtprädikat.

Der Fakultätsrat wählt für drei Jahre **Ersatzmitglieder**. Sollte ein Gutachter/eine Gutachterin auch Mitglied einer Kommission sein, wird ein gewähltes Ersatzmitglied für diese Kommission bestimmt, ebenso bei Ko-Autor_innen von kumulativen Dissertationen, die nicht Mitglieder der Kommission sein können. Eine Ersetzung eines Mitgliedes ist auch möglich, wenn die Beschlussfähigkeit sonst nicht gegeben ist. Über die Einsetzung eines Ersatzmitgliedes entscheidet die Kernkommission.

- (4) Die Beratungen der Promotionskommissionen sind nicht öffentlich. Promotionskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter muss in der Regel ein Mitglied aus der Kernkommission sein. Die Mitglieder der Kommissionen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Promotionsleistungen

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer angenommenen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und der bestandenen Verteidigung (Disputation) verliehen.
- (2) Wird die Promotion im Rahmen eines Promotionsprogramms oder Promotionsstudiengangs der Philologischen Fakultät durchgeführt, können dort erworbene Prüfungsergebnisse auf schriftlichen Antrag des Promovenden/der Promovendin als zusätzliche Leistung durch die Kernkommission anerkannt werden. Der Antrag ist bei Einreichung der Dissertation im Dekanat vorzulegen.
- (3) Die Promotion ist eine Einzelleistung.
- (4) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden Leistungen aus den vorangegangenen Verfahren nicht angerechnet.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer
 - a) einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen im Dekanat einreicht,
 - b) in die Doktorand_innenliste der Fakultät eingetragen ist (gemäß Anlage 1),
 - c) einen Hochschulabschluss in dem für das Promotionsgebiet zugrunde zu legenden Diplom-, Master- oder Magistergrad in einem an der Fakultät vertretenen Studiengang an einer Hochschule erworben oder die erforderliche Staatsprüfung abgelegt hat. Absolvent_innen von Fachhochschulen sind gleich zu behandeln. Inhaber_innen eines Bachelorgrades einer Hochschule können auch ohne Erwerb eines weiteren Grades im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Über die Art des Verfahrens wird im Einzelfall durch die Kernkommission entschieden.
 - d) eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) einreicht, bei deren Anfertigung er/sie von einem/einer berufenen Professor_in oder Außerplanmäßigen Professor_in oder Juniorprofessor_in oder einem habilitierten Mitglied der Philologischen Fakultät oder einer Fachhochschule betreut worden ist,
 - e) die Arbeit zuvor weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat und nicht in einem ruhenden Verfahren steht bzw. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat. Die Arbeit darf vorher noch nicht in Gänze veröffentlicht worden sein.
 - f) die deutsche Sprache beherrscht (Deutschkenntnisse entsprechend der Stufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens). Von dieser Anforderung kann in begründeten Fällen auf Antrag abgewichen werden.
- (2) Über die Zulassung entscheidet gemäß § 2 Abs. 3 die Kernkommission.
- (3) Bei der Promotion von Fachhochschulabsolventen wirken die Universität und die Fachhochschule in kooperativen Promotionsverfahren zusammen. Die Dissertation soll von einem Professor/einer Professorin der Fakultät oder einem Professor/einer Professorin einer Fachhochschule betreut werden.
- (4) Die Zulassung zum Promotionsverfahren kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind. Über eine Ablehnung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 5 Antrag zur Eröffnung

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten Doktorgrades an den Dekan/die Dekanin zu richten. Der Antrag und die erforderlichen Unterlagen sind im Dekanat einzureichen. Mit dem Antrag können durch Betreuer_in und Promovend_in Gutachter_innenvorschläge unterbreitet werden, die jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründen. Außerdem können Vorschläge zur Zuordnung der Dissertation zu einem Teilbereich und zu einer Teilkommission sowie zur Bildung der Teilkommission schriftlich unterbreitet werden, die jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) drei gebundene Exemplare der Dissertation in deutscher Sprache oder nach Maßgabe von § 7 Abs. 3 Satz 3 in einer Fremdsprache sowie eine elektronische Fassung. Werden im Verlauf des Verfahrens mehr als zwei Gutachten bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren nachzureichen.
 - b) 25 Exemplare der Thesen der Arbeit in deutscher oder englischer Sprache mit einem Umfang von maximal sieben Seiten sowie eine elektronische Fassung
 - c) Lebenslauf mit Angaben zum Bildungsweg sowie zum wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang
 - d) Liste der Veröffentlichungen
 - e) beglaubigte Kopien der Urkunde über den Hochschulabschluss sowie über weitere akademische Prüfungen (Sofern die Abschlüsse im Ausland erworben wurden, sind neben den beglaubigten Kopien der originalsprachlichen Urkunden auch beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche einzureichen. Bürger_innen der Bundesrepublik Deutschland, die einen im Ausland erworbenen akademischen Grad führen, reichen die dafür vom SMWK erteilte Genehmigung ein. Das gilt auch für Ausländer_innen und Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.)
 - f) Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG. Die Zulassung zur Promotion kann versagt werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Führung des Dokortitels nicht würdig ist.
 - g) Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache, sofern Deutsch nicht Muttersprache ist (Deutschkenntnisse entsprechend der Stufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens). In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Anforderung auf Antrag abgesehen werden.
 - h) Erklärungen (gemäß Anlage 3)
 - i) ein Exemplar der bibliographischen Beschreibung in deutscher Sprache (gemäß Anlage 4)

- (2) Als Datum der Einreichung und Beginn der Bearbeitung gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat vorliegen.
- (3) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (4) Ein Promotionsverfahren kann eingestellt werden, wenn sich in seinem Verlauf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Promotionskommission oder der Bestellung von Gutachter_innen ergeben, deren Beseitigung als unzumutbar anzusehen ist. Ein solches Verfahren ist nicht als Promotionsversuch zu werten. Der Beschluss über die Einstellung ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Grenzüberschreitendes (Cotutelle-) Verfahren

- (1) Voraussetzungen für ein grenzüberschreitendes Promotionsverfahren sind
 - a) Es muss eine individuelle Vereinbarung über die grenzüberschreitende gemeinsame Betreuung eines Promotionsvorhabens mit der entsprechenden ausländischen Universität abgeschlossen werden. Es können Rahmenvereinbarungen mit ausländischen Universitäten zu Doppelpromotionen abgeschlossen werden.
 - b) Die Zulassung zum Promotionsverfahren muss an beiden Universitäten nach deren jeweiligen Regelungen erfolgen.
 - c) Die Dissertation kann nach entsprechender Vereinbarung an der Philologischen Fakultät oder an einer ausländischen Hochschule eingereicht werden. Sie darf nicht schon einmal zur Eröffnung eines Verfahrens eingereicht oder in einem Verfahren abgelehnt worden sein.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt im Einvernehmen mit der ausländischen Universität eine Promotionskommission, die die Aufgaben der Teilkommission im Sinne des § 2 Abs. 3b) wahrnimmt.
- (3) Der Fakultätsrat bestellt mindestens drei Gutachter_innen, darunter die beiden Betreuer_innen der Dissertation. Soweit dies in einer Vereinbarung mit der ausländischen Universität vorgesehen ist, erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit der ausländischen Universität.
- (4) Bei Einreichung der Dissertation an der Philologischen Fakultät wird nach Annahme der Dissertation diese der ausländischen Partneruniversität zusammen mit den übersetzten Gutachten zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Die Verteidigung der Dissertation erfolgt in diesem Fall an der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig nach den Regelungen im § 12.

- (5) Bei Einreichung der Dissertation an der ausländischen Partneruniversität entscheidet diese über Annahme und Fortführung des Verfahrens. Danach erhält die Philologische Fakultät die Dissertation und die Gutachten zur eigenen Entscheidung gemäß § 11 über die Fortführung des Verfahrens. Die Verteidigung der Dissertation erfolgt in diesem Fall an der ausländischen Partneruniversität nach den dort geltenden Regelungen und wird von der Philologischen Fakultät anerkannt.
- (6) Im grenzüberschreitenden Verfahren wird der Doktorgrad von beiden Universitäten gemeinsam in der jeweils landesspezifischen Form vergeben. Der Kandidat/die Kandidatin erhält entweder eine gemeinsame Urkunde (gemäß Anlage 6) mit Siegel und Unterschriften von beiden beteiligten Universitäten oder eine jeweils eigene Urkunde der Universitäten (gemäß Anlage 7). Die gemeinsame Urkunde enthält einen Hinweis, dass der Dokortitel entweder in der einen oder in der anderen aufgeführten Variante geführt werden darf. Wenn jede Universität eine eigene Urkunde ausstellt, enthält die Urkunde der Philologischen Fakultät neben dem Hinweis nach § 6, Abs. 6, Satz 3 den weiteren Hinweis, dass die Urkunde nur gemeinsam mit der Urkunde der Partneruniversität gültig ist.
- (7) Im Falle der Versagung der Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens durch die ausländische Partneruniversität ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den Vorschriften der vorliegenden Ordnung fortgesetzt. Über eine veränderte Zusammensetzung der Promotionskommission entscheidet ggf. der Fakultätsrat. Wird eine Dissertation in einem grenzüberschreitenden Verfahren durch die Philologische Fakultät abgelehnt, ist das gemeinsame Verfahren beendet.
- (8) Der in einem grenzüberschreitenden Promotionsverfahren erworbene akademische Grad kann nach Maßgabe der jeweils geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen der beteiligten Länder entzogen werden. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Dissertation und Thesen

- (1) Mit der Dissertation ist die Fähigkeit zu belegen, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die einen Beitrag zur Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien oder Methoden darstellen. Die mit der Dissertation vorgelegten Forschungsergebnisse sollen dem neuesten Stand des Fachgebiets entsprechen, einen Erkenntniszuwachs nachweisen und die entscheidende in- und ausländische Literatur berücksichtigen.
- (2) Als Dissertation können eine monographische Einzelschrift oder eine kumulative Schrift eingereicht werden. Die kumulative Dissertation besteht aus begutachteten, veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten oder nach Begutachtung zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Arbeiten, einem begleitenden, in die Thematik einführenden und die Veröffentlichungen in einen thematischen Zusammenhang stellenden Text.

Veröffentlichungen können in Ko-Autor_innenschaft erfolgen. In diesem Fall ist durch den Kandidaten/die Kandidatin der eigene Anteil an den Veröffentlichungen zu dokumentieren.

Die Prüfung, ob eine kumulative verfasste Schrift als Dissertation formal geeignet ist, erfolgt im Rahmen der Eröffnung des Promotionsverfahrens.

- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Titelblatt ist entsprechend Anlage 2 zu gestalten. Die Dissertation kann in einer Fremdsprache, die an der Philologischen Fakultät fachlich vertreten ist, verfasst werden. Für diesen Fall sind die Thesen abweichend von Abs. 4 Satz 3 in deutscher Sprache abzufassen sowie eine der Dissertation im Umfang angemessene Zusammenfassung in deutscher Sprache einzureichen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Fakultätsrat.
- (4) Der Dissertation sind Thesen beizufügen. Die Thesen sind eine komprimierte Darstellung der wesentlichen inhaltlichen Aussagen der Dissertation. Thesen können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. Bei Einreichung der Dissertation in einer Fremdsprache sind die Thesen in deutscher Sprache zu verfassen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Bei der Abfassung der Dissertation in einer Fremdsprache ist eine dem Umfang der Dissertation angemessene Zusammenfassung in deutscher Sprache einzureichen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Fakultätsrat.

§ 8 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Die Kernkommission prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Gültigkeit. Sie ordnet die Dissertation einem Teilbereich zu, bestellt die Gutachter_innen und verweist das Verfahren an die entsprechende Teilkommission.
- (2) Die für das Verfahren bestellte Teilkommission beschließt über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Gutachten werden vom Dekanat eingeholt.
- (3) Die Teilkommission kann die Überarbeitung der Thesen, des Titels der Dissertation sowie die Präzisierung eingereichter Unterlagen fordern, wenn diese den Anforderungen nicht oder nur teilweise genügen. In diesem Fall kann die Eröffnung des Verfahrens mit Auflagen zur Nachbesserung verbunden oder der Beschluss zur Eröffnung des Verfahrens bis zur Vorlage der nachgebesserten Fassungen dieser Unterlagen verschoben werden. Die Erfüllung der Auflagen ist durch die Teilkommission zu prüfen.
- (4) Die Entscheidung über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und über die Auswahl der Gutachter_innen sind dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung durch das Dekanat mitzuteilen.

- (5) Ablehnende Entscheidungen sind gegenüber dem Kandidaten/der Kandidatin zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Thesen im Dekanat.

§ 9 Gutachter

- (1) Die Dissertation ist von mindestens zwei Gutachter_innen zu beurteilen. Ein Gutachter/eine Gutachterin muss Mitglied der Philologischen Fakultät sein.
- (2) Der Betreuer/die Betreuerin kann Gutachter/Gutachterin sein. Bei kumulativen Dissertationen dürfen die Gutachter nicht mit dem Kandidaten/der Kandidatin in Bestandteilen der Dissertation publiziert haben.
- (3) Ein Gutachter/eine Gutachterin muss ein/e nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufener Professor/berufene Professorin an einer Universität sein. Weitere Gutachter_innen können Fachhochschul- oder Juniorprofessor_innen und Habilitierte sein oder sie müssen mindestens habilitationsadäquate Leistungen vorweisen, die durch die Kommission geprüft und bestätigt werden.

§ 10 Gutachten

- (1) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung in der Teilkommission und im Fakultätsrat. Sie werden vom Dekanat eingeholt. Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Auftrags erstellt sein. Nach Ablauf der Frist noch ausstehende Gutachten werden vom Dekanat schriftlich angemahnt. Der Promovend/die Promovendin erhält von dieser Mahnung Kenntnis.
- (2) Mit den Gutachten ist festzustellen, ob die Dissertation den Anforderungen an die Verleihung des Doktorgrades genügt. Im Gutachten ist die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit zu empfehlen. Die Leistung ist mit einer Note gemäß § 13 (3) zu bewerten.
- (3) Die Gutachter_innen haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebene Dissertation zu behalten. Sie ist eine angemessene Frist aufzubewahren.
- (4) Sobald die Gutachten vorliegen, werden sie zusammen mit der Dissertationsschrift drei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. Zur Einsicht berechtigt sind die Mitglieder des Fakultätsrates, Professor_innen, Hochschuldozent_innen und Inhaber_innen des Akademischen Grades Doctor habilitatus der Philologischen Fakultät sowie Betreuer_innen und Gutachter_innen. Die Mitteilung zur Einsichtnahme erfolgt durch das Dekanat.

§ 11 Annahme der Dissertation

- (1) Die Teilkommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und ggf. unter Berücksichtigung von schriftlichen Stellungnahmen, die sich aus der Einsichtnahme in die Dissertation und die Gutachten ergeben haben, über die Annahme der Dissertation, wenn sie von allen Gutachter_innen zweifelsfrei empfohlen wird.
- (2) Wird in einem oder in mehreren Gutachten die Nichtannahme empfohlen oder treten Zweifel auf, entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage eines Vorschlags der Teilkommission über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation bzw. über die Einholung weiterer Gutachten. Der Kandidat/die Kandidatin ist vom Dekanat über die Bestellung neuer Gutachter_innen zu informieren.
- (3) Der Beschluss über die Annahme der Dissertation ist Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung.
- (4) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme ist dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen schriftlich vom Dekanat mitzuteilen. Der Kandidat/die Kandidatin hat dann die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Gutachten. Die Entscheidung über eine Nichtannahme der Dissertation ist gegenüber dem Kandidaten/der Kandidatin zu begründen. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Verteidigung

- (1) Der Kandidat/die Kandidatin hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse öffentlich darzustellen und dabei Fragen aus dem Auditorium zu beantworten. Die Verteidigung ist in deutscher Sprache durchzuführen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Fakultätsrat.
- (2) Der Kandidat/die Kandidatin hat in einem Autorreferat und in der anschließenden Diskussion die Fähigkeit nachzuweisen, die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation zu begründen sowie sich im wissenschaftlichen Meinungsstreit mit anderen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. Die Dauer des Autorreferats beträgt zwischen 15 und 45 Minuten. Die Dauer der Diskussion darf 90 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Der Termin der Verteidigung ist nach Annahme der Dissertation vom Vorsitz der zuständigen Teilkommission im Einvernehmen mit den Gutachter_innen abzustimmen und dem Dekan/der Dekanin zu übermitteln. Das Dekanat teilt dem Kandidaten/der Kandidatin zwei Wochen vor der Verteidigung den Termin mit. Die Einladungen zur Verteidigung werden zwei Wochen vor dem Termin an die Fachvertreter_innen und an die Institute der Fakultät verschickt. Die Frist zwischen der Annahme der Arbeit und der Verteidigung sollte sechs Monate nicht überschreiten.
- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn der Kandidat/die Kandidatin keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht.

- (5) Die Verteidigung ist öffentlich. Alle Anwesenden sind frageberechtigt. Die Verteidigung wird vom Vorsitz der Teilkommission (im Verhinderungsfall von einer Vertretung) geleitet. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter muss in der Regel ein Mitglied aus der Kernkommission sein. Gutachter_innen haben beratende Stimme in der Verteidigung.
- (6) Im unmittelbaren Anschluss an die Diskussion erfolgt die Bewertung der Promotionsleistung. In nichtöffentlicher Beratung entscheidet die Teilkommission über das Bestehen oder Nichtbestehen der Verteidigung mit Erteilung einer Note und beschließt die Empfehlung an den Fakultätsrat zur Verleihung oder Nichtverleihung des Doktorgrades und zum Gesamtprädikat für die Promotionsleistung. An der Entscheidung der Teilkommission wirken die anwesenden Gutachter_innen, Professoren_innen und Mitglieder des Fakultätsrates mit beratender Stimme mit. Im Anschluss an die Beratung gibt der Vorsitz der Teilkommission das Ergebnis der Verteidigung und die Empfehlung an den Fakultätsrat dem Kandidaten/der Kandidatin mündlich bekannt.
- (7) Über Inhalt und Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, aus dem insbesondere die Begründung für das Urteil über die Verteidigungsleistung ersichtlich ist. Das Protokoll ist vom Vorsitz der Teilkommission zu unterzeichnen.
- (8) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin an den Fakultätsrat innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten, gerechnet vom Tage der nicht bestandenen Verteidigung an, wiederholt werden. Eine bestandene wiederholte Verteidigung ist mit 3,0 zu bewerten.
- (9) Die Verteidigung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von vier Wochen, nachdem das Ergebnis der Verteidigung dem Kandidaten/der Kandidatin bekanntgegeben worden ist, dem Dekan/der Dekanin schriftlich vorliegt, der Kandidat/die Kandidatin den Termin zur Wiederholung der Verteidigung versäumt oder die wiederholte Verteidigung ebenfalls nicht bestanden wird. Das Promotionsverfahren ist dann endgültig ohne Erfolg beendet.

§ 13 Bewertung

- (1) Die im Promotionsverfahren erbrachten Leistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

Ausgezeichnet	Summa cum laude
Sehr gut	Magna cum laude
Gut	Cum laude
Genügend	Rite
Nicht genügend	Non sufficit

- (2) Das in die Promotionsurkunde einzutragende Gesamtprädikat für die Promotionsleistung setzt sich wie folgt zusammen:

Durchschnittsnote aus den Gutachten:	zwei Drittel,
Bewertung der Verteidigung:	ein Drittel.

Bei anerkannten zusätzlichen Leistungen aus einem Promotionsstudiengang (vgl. § 3 (2)) gehen die Prüfungsleistungen als Durchschnittsnote mit 10% in die Berechnung der Gesamtnote und des Prädikats ein. In diesem Fall wird die Gesamtnote berechnet zu 60% aus der Durchschnittsnote der Gutachten, zu 30% aus der Bewertung der Verteidigung und zu 10% aus der Durchschnittsnote der zusätzlichen Leistungen.

- (3) Zur Berechnung des Gesamtprädikats werden die Einzelnoten numerisch umgerechnet:

Summa cum laude	0,0
Magna cum laude	1,0
Cum laude	2,0
Rite	3,0
Non sufficit	5,0

Die zweite Stelle nach dem Komma wird ohne Rundung gestrichen. Es ergeben sich folgende Gesamtprädikate: 0,0-0,4: summa cum laude; 0,5-1,4: magna cum laude; 1,5-2,4: cum laude; 2,5-3,0: rite; 3,1-5,0: non sufficit.

- (4) Bei Wiederholung der Verteidigung wird diese Leistung mit ‚genügend‘ (‚rite‘) bewertet. Hat ein Gutachter/eine Gutachterin die Dissertation mit ‚nicht genügend‘ (‚non sufficit‘) bewertet, entscheidet der Fakultätsrat, ob das Gesamtprädikat bei gegebenem Gesamtdurchschnitt besser als ‚genügend‘ (‚rite‘) lauten kann.
- (5) Wird ein Promotionsverfahren mit einer wiedereingereichten Dissertation nach Überarbeitung erfolgreich beendet, ist – unabhängig von den anderen Teilleistungen – das Gesamtprädikat ‚genügend‘ (‚rite‘) zu erteilen.

§ 14 Verleihung

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrates unter Zugrundelegung der Entscheidungen und Empfehlungen der Teilkommission. Der Verleihungsbeschluss soll in einem Zeitraum von zwei Monaten – vom Tage der Verteidigung an – gefasst werden. Der Verleihungsbeschluss wird dem Kandidaten/der Kandidatin vom Dekanat schriftlich mitgeteilt.
- (2) Eine Aussetzung der Verleihung zur Erfüllung von Auflagen oder eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig.

- (3) Über die Verleihung des Doktorgrades wird vom Dekanat eine Urkunde (mit 3 Duplikaten) in deutscher Sprache mit Datum des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt (gemäß Anlage 5). Die Urkunde trägt die Unterschriften des Rektors/der Rektorin der Universität Leipzig, des Dekans/der Dekanin der Philologischen Fakultät sowie das Prägesiegel der Universität Leipzig.
- (4) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt in würdiger Form durch den Dekan/die Dekanin oder in seinem/ihrer Auftrag. Mit der Übergabe der Urkunde ist die Promotion vollzogen. Mit dem Vollzug der Promotion beginnt das Recht zur Führung des Dokortitels.

§ 15 Wiederholung

- (1) Eine an der Universität Leipzig nicht angenommene Dissertation kann frühestens sechs Monate nach dem Beschluss über die Nichtannahme in einer wesentlich überarbeiteten Fassung erneut eingereicht werden. Im Antrag zur Weiterführung des Promotionsverfahrens ist die frühere Nichtannahme anzuzeigen. Wird ein Promotionsverfahren mit einer wiedereingereichten Dissertation nach Überarbeitung erfolgreich beendet, ist – unabhängig von den anderen Teilleistungen – das Gesamtprädikat ‚rite‘ zu erteilen.
- (2) Über die Weiterführung entscheidet der Fakultätsrat. Der Fakultätsrat kann dieselbe Promotionskommission und dieselben Gutachter_innen bestellen wie im ersten Verfahrensabschnitt.

§ 16 Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Von Dissertationen, auf deren Grundlage die Philologische Fakultät den Doktorgrad verleiht, sind Pflichtexemplare gemäß Absatz (3) oder Absatz (4) abzugeben.
- (2) Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Sie ist als solche unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen. Es gibt zwei Möglichkeiten zur Veröffentlichung
 - a) Die Erstveröffentlichung in der Verantwortung eines Verlages:
Der Promovend/die Promovendin gibt zunächst drei gedruckte Exemplare der Dissertation (Typoskripte) und drei elektronische Exemplare der Dissertation innerhalb von sechs Monaten zusammen mit einer formlosen schriftlichen Bestätigung des Verlages oder einem Verlagsvertrag über die geplante Verlagsveröffentlichung im Dekanat der Philologischen Fakultät ab und erhält die Promotionsurkunde. Für die Verlagsveröffentlichung wird eine weitere Frist von 18 Monaten (insgesamt maximal 24 Monate nach erfolgter Verleihung) eingeräumt. Nach Veröffentlichung durch einen Verlag gibt der Promovend/die Promovendin drei gedruckte Exemplare der Veröffentlichung im Dekanat ab, die das Dekanat an die Universitätsbibliothek übergibt. Sollte nach Ablauf der Abgabefrist keine Verlagsveröffentlichung vorliegen, übergibt das Dekanat die gedruckten und elektronischen Pflichtexemplare der Universitätsbibliothek zur Veröffentlichung.

- b) Die Erstveröffentlichung in der Verantwortung der Universitätsbibliothek:
Der Promovend/die Promovendin übergibt innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Verleihung der Universitätsbibliothek die Pflichtexemplare: drei gedruckte Exemplare (Typoskripte) und drei elektronische Exemplare der Dissertation auf einem geeigneten Datenträger. Sie gehen dann endgültig zum Zwecke der Dokumentation und Verbreitung unentgeltlich in das Eigentum der UB über. Der Promovend/die Promovendin erhält die Promotionsurkunde, wenn die Bescheinigung über die Abgabe der Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek im Dekanat vorliegt.
- (3) Die Ablieferungsfrist für beide Möglichkeiten der Veröffentlichung kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten und begründeten Antrag hin vom Dekan/von der Dekanin verlängert werden. Werden die Pflichtexemplare nicht fristgemäß abgegeben, erlischt das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion.

§ 17 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Der Fakultätsrat kann die Promotionsleistungen für ungültig erklären und die Promotion nicht vollziehen oder den Doktorgrad entziehen, wenn bekannt wird, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen waren oder sich der Kandidat/die Kandidatin bei Erbringen der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hatte.
- (2) Waren Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die Leistungen im Promotionsverfahren geheilt.
- (3) Über den Entzug des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. Belastende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Beschlussfassung ist der/die Betroffene zu hören.

§ 18 Widerspruchsrecht

- (1) Der Kandidat/die Kandidatin hat das Recht, gegen belastende Entscheidungen, insbesondere gegen
- a) die Nichteröffnung des Verfahrens,
 - b) die Nichtannahme der Dissertation,
 - c) die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
 - d) die Nichtverleihung des akademischen Grades,
 - e) den Entzug des akademischen Grades

Widerspruch einzulegen.

- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan/bei der Dekanin einzulegen.

- (3) Der Fakultätsrat entscheidet innerhalb von weiteren drei Monaten nach Anhörung der Kern- und Teilkommission. Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung.

§ 19 Promotionsakte

- (1) Alle Unterlagen des Promotionsverfahrens werden zu einer Promotionsakte zusammengefasst und verbleiben im Dekanat und nachfolgend im Archiv der Universität.
- (2) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag im Dekanat Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses oder des Beschlusses über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens zu stellen.

§ 20 Ehrenpromotion

- (1) Die Philologische Fakultät hat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für außergewöhnliche Leistungen auf den von ihr vertretenen Gebieten. Die Verleihung erfolgt im Benehmen mit dem Senat.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens drei Hochschullehrer_innen der Fakultät eingebracht und vom Fakultätsrat in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Überreichung einer unter diesem Tag datierten sowie vom Rektor/von der Rektorin und vom Dekan/von der Dekanin unterzeichneten Urkunde, in der wesentliche Gründe für die Verleihung der Ehrendoktorwürde verzeichnet sind.

§ 21 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades durch eine Ehrenurkunde würdigen. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung obliegen der Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

§ 22 Übergangsregelungen

- (1) Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.
- (2) Für Kandidat_innen, deren Zulassung zur Promotion bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, sind die für eine Zulassung zur Promotion nach dieser Ordnung erforderlichen Voraussetzungen als erbracht anzusehen, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Promotionsordnung wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 02. Februar 2015 erlassen und vom Rektorat der Universität Leipzig am ...2015 genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle von der Universität Leipzig zuvor erlassenen Bestimmungen zur Durchführung von Promotionsverfahren an der Philologischen Fakultät ihre Gültigkeit.

Leipzig, den

Prof. Dr. phil. Frank Liedtke
Der Dekan der Philologischen Fakultät
Philologische Fakultät

Prof. Dr. med. Beate A. Schücking
Die Rektorin der Universität Leipzig

Anlage 1

Antrag auf Aufnahme in die Doktoranden_innenliste

<i>Name, Vorname (in Druckbuchstaben)</i>	
<i>Anschrift</i>	
<i>E-Mail-Adresse</i>	
<i>Geburtsdatum</i>	
<i>Staatsangehörigkeit</i>	
<i>Bisheriger akademischer Grad</i>	
<i>Abgeschlossene Studienfächer</i>	
<i>Abschlussjahr</i>	
<i>Promotionsfach</i>	
<i>Betreuer/Betreuerin Institut:</i>	
<i>Unterschrift des Betreuers/ der Betreuerin</i>	
<i>Thema oder Arbeitsthema</i>	
<i>Beschäftigt als; Status</i>	

Leipzig, den

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Anlage 2

Titelseite für die Dissertation

.....
(Titel)

An der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig
eingereichte

DISSERTATION

zur Erlangung des akademischen Grades

Doctor philosophiae
(Dr. phil.)

von

.....

Gutachter_innen:

.....

.....

Datum der Einreichung:

Datum der Verleihung:

Anlage 3

Selbstständigkeitserklärung und Erklärung über frühere Promotionsversuche

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Ich habe nicht die Hilfe eines Promotionsberaters/einer Promotionsberaterin in Anspruch genommen. Die Arbeit wurde zuvor weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Institution vorgelegt. Sie ist weder Bestandteil eines ruhenden Verfahrens noch wurde sie in einem gleichartigen Promotionsverfahren als endgültig nicht bestanden erklärt. Die Arbeit ist vorher auch noch nicht veröffentlicht worden.

Ich erkläre, dass ich bisher noch keine Promotionsversuche unternommen habe.

Ort, Datum

.....

Unterschrift

.....

Name in Druckbuchstaben

Anlage 4

Bibliographische Beschreibung

Name, Vorname

Titel der Arbeit

Dissertation (laufender Text) Seitenanzahl:

Abbildungen (Anzahl):

Literaturangaben (Anzahl):

weitere Anlagen (Anzahl):

Referat:

Kurze inhaltliche Beschreibung der Arbeit (Umfang von bibliographischer Beschreibung und Referat max. eine Seite)

Anlage 5

Muster der Urkunde

Universität Leipzig
(Siegel)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin
(Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin
(Name)

verleiht die
Philologische Fakultät

Herrn/Frau
geboren am.....in.....
den akademischen Grad

Doctor philosophiae
(Dr. phil.)

nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren mit der Dissertation über das Thema

.....

die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

.....

erteilt.

Leipzig, den ...

Der Rektor/die Rektorin

Der Dekan/die Dekanin

Anlage 6

Muster einer gemeinsamen deutschsprachigen Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens (Cotutelle)

Die Philologische Fakultät der Universität Leipzig
und
die Fakultät (*Name*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam
Herrn/Frau
geboren am.....in.....

den akademischen Grad
Doctor der (*Bezeichnung der Disziplin*)

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (*Note/Prädikat*) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(*Titel der Dissertation*)

Gesamturteil (*Note/Bewertung*)

erhalten.

Der Dokortitel kann in der Form des Dr. phil. oder geführt werden.

Ort, Datum...

Dekan der deutschen Fakultät

Dekan der ausländischen Fakultät

Siegel

Siegel ausländische Universität

Anlage 7

**Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen
Berufungsverfahrens (Cotutelle), wenn jede Universität eine eigene Urkunde
ausstellt**

Universität Leipzig
(Siegel)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin
(Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin
(Name)

verleiht die
Philologische Fakultät

Herrn/Frau
geboren am.....in.....
den akademischen Grad

Doctor philosophiae
(Dr. phil.)

nachdem in einem ordentlichen gemeinsamen Promotionsverfahren mit der ...
mit der Dissertation über das Thema

.....
die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

.....
erteilt.

Der Dokortitel kann in der Form des Dr. phil. oder ... geführt werden.
Die Urkunde hat nur in Verbindung mit der Urkunde der ... Gültigkeit.

Leipzig, den ...

Der Rektor/die Rektorin

Der Dekan/die Dekanin